Rechtsanwalt Mag. Wolfram Schachinger

Hafengasse 16/4-5 1030 Wien schachinger@ra-schachinger.com

> T +43 1 89038 17 F +43 1 89038 1715 www.ra-schachinger.com

PER WEB-ERV

An das Bundesverwaltungsgericht Erdbergstraße 192 – 196 1030 Wien

20.1.2020

GZ W270 2211483-1

Einschreitende

Beschwerdeführerinnen: Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa

Margarethner Straße 19

2431 Enzersdorf an der Fischa

Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal

Dorfplatz 1

2464 Göttlesbrunn

Beide vertreten durch: RA Mag/ Wolfram Sphachinge

Harengarse 16/4-

1 WSU VVIEN

Vollmacht erteilt

Belangte Behörde: Niederösterreichische Landesregierung

Mitbeteiligte Partei: EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft mbH

Vertreten durch: SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH

Hohenstaufengasse 7

1010 Wien

Wegen: Vorhaben "Deponie Enzersdorf an der Fischa"

STELLUNGNAHME

ANTRAG AUF FRISTERSTRECKUNG / AUF VERSCHIEBUNG DER VERHANDLUNG

[Dieser Schriftsatz wird elektronisch eingebracht]

In umseits bezeichneter Rechtssache wird bekanntgegeben, dass der umseitig bezeichnete Rechtsvertreter auf Grundlage erteilter Vollmacht die hier einschreitenden Beschwerdeführerinnen nunmehr rechtsfreundlich vertritt. Um Zustellung sämtlicher Schriftstücke zu seinen Handen wird ersucht.

Die hier einschreitenden Beschwerdeführerinnen haben bereits im November 2018 Beschwerde gegen das - nicht umweltverträgliche - verfahrensgegenständliche Vorhaben eingebracht.

Am 23.12.2019, somit direkt vor den Weihnachtsfeiertagen, langte nunmehr - nach über einem Jahr Gerichtsanhängigkeit - die Ladung für die Verhandlung ab dem 11.2.2020 ein.

Gleichzeitig wurden zahlreiche Unterlagen übermittelt und die Möglichkeit eingeräumt, zu diesen bis zum 31.1.2020 Stellung zu nehmen.

Festzuhalten ist, dass zahlreiche für das Verfahren wesentliche, seitens des Gerichts neu eingeholte Unterlagen in diesem Zusammenhang nicht übermittelt wurden.

Erst aufgrund des diesbezüglichen Urgierens seitens eines Beschwerdeführers wurden diese Unterlagen sodann an die Parteien des Verfahrens im Jänner übermittelt.

Enthalten sind wesentliche Unterlagen, wie insbesondere eine Projektkonkretisierung samt Auskünften zu den Fachbereichen Verkehr und Luftreinhaltung sowie ein seitens des Gerichts eingeholtes erst mit Dezember datiertes **umfangreiches luftreinhaltetechnisches Gutachten**.

Die einschreitenden Beschwerdeführerinnen haben die Unterlagen unmittelbar nach Erhalt gesichtet und haben sodann, soweit aufgrund der Weihnachtsfeiertage möglich, Sachverständigenkontakt aufgenommen um den ergänzend eingeholten gutachterlichen Aussagen auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten zu können.

Diesbezüglich planten die hier einschreitenden Beschwerdeführerinnen insbesondere zum eingeholten luftreinhaltetechnischen Gutachten, als auch zum Bereich Verkehr ein Gegengutachten vorzulegen bzw. einen Gutachter für die Verhandlung zu bestellen.

Aufgrund der kurzen Frist zwischen Erhalt der Unterlagen und der Stellungnahmefrist hierzu bzw. der Verhandlung, ist dies aber fachlich nicht möglich/zumutbar.

Diese kurze Frist, noch dazu nach über einem Jahr anhängigen gerichtlichen Verfahren, weil die Erarbeitung der ergänzenden Unterlagen dokumentierter Weise derart viel Zeit in Anspruch genommen hat, steht im krassen Widerspruch zum Grundsatz des fair trials.

Es wird in diesem Zusammenhang auf folgende Tatsache, die sich im Zuge der Akteneinsicht offenbart hat, verwiesen: offensichlich war die Erarbeitung der ergänzenden Unterlagen höchst komplex und umfangreich. Dies ist durch den seitens der Projektbewerberin vorliegenden Fristerstreckungsantrag zur Vorlage der Unterlagen unwiderleglich dokumentiert. Umso mehr ist es unzumutbar, dass die Beschwerdeführerinnen sich nunmehr binnen derart kurzer Frist zu so umfangreichen neuen Unterlagen aus unterschiedlichen Fachbereichen äußern können.

Die Antwort betreffend der Sachverständigenanfrage seitens der einschreitenden Beschwerdeführerinnen war eindeutig. <u>Im Zuge dieser kurzen Frist kann kein fundiertes Gegengutachten abgegeben werden</u>. Gerne kann diesbezüglich ein schriftlicher Beleg dem Gericht vorgelegt werden.

Es wird somit ausdrücklich der

Antrag

gestellt eine längere Frist einzuräumen und den Verhandlungstermin abzuberaumen und eine Verhandlung nach angemessener Stellungnahmefrist/Vorbereitungszeit anzuberaumen.

Dies im Sinne einer fairen / gesetzeskonformen Verfahrensführung.

In diesem Zusammenhang wird weiters darauf verwiesen, dass es bereits im erstinstanzlichen Verfahren zu zahlreichen Vorhabenänderungen gekommen ist, was auch in der Beschwerde moniert wurde. Erforderliche Verfahrensschritte wurden nicht wiederholt. Die nunmehrige abermalige "Projektkonkretisierung" ergibt eine fast nicht mögliche Nachvollziehbarkeit, was tatsächlich antragsgegenständlich ist.

Der Aufwand für sämtliche Beschwerdeführer, mühsam anhand des umfassenden vorliegenden Einreichoperats sowie der zahlreichen Projektänderungen nachzuvollziehen, was nunmehr tatsächlich aktuell antragsgegenständlich ist, ist enorm und nur die Grundlage für die fachliche Äußerung.

Dies ist in der Kürze der nunmehr gesetzten Frist nicht bewältigbar.

Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa

Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal